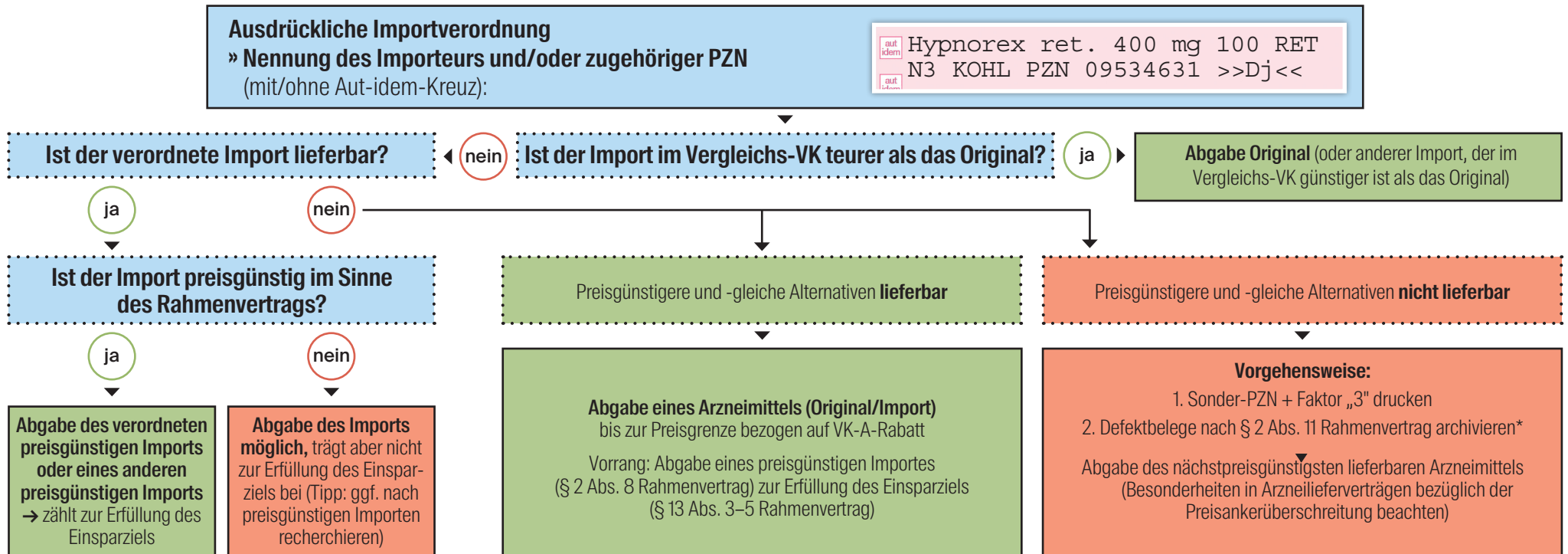


Ausdrückliche Importverordnung

Diese Arbeitshilfe zeigt die richtige Rezeptbelieferung ausgehend von einer ausdrücklichen Importverordnung im importrelevanten Markt (§ 9 Abs. 1 Rahmenvertrag), wenn keine Rabattverträge zu beachten sind und ausschließlich Original und Importe zur Auswahl stehen.



WICHTIG:

- » Aut-idem-Kreuz verhindert nicht den Austausch zwischen Original und Import.
- » Die zu beachtende Preisgrenze bezieht sich auf den Apothekenverkaufspreis (AVP) minus Anbieterpflichttrabatt (VK-A-Rabatt).
- » Bei Vorliegen von Rabattverträgen: Arbeitshilfe „Original vs. Import“ beachten!
- » Vergleichbarkeit hinsichtlich Darreichungsform: Die DRF des Bezugsoriginals ist maßgeblich!
- » Die Abgabe eines Imports, der im Vergleichs-VK (= Apotheken-VK minus Anbieterpflichttrabatt) teurer ist als das Original, gilt als unwirtschaftlich und birgt Retaxgefahr.

* Wird die Apotheke nur durch einen Großhandel beliefert, reicht es aus, wenn die Verfügbarkeitsanfragen bei diesem einen Großhandel in angemessenem zeitlichem Abstand erfolgt sind. Wenn das Arzneimittel nicht über den Großhandel vertrieben wird, ist die Nichtverfügbarkeit durch einmalige Anfrage beim pharmazeutischen Unternehmer nachzuweisen.